LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/1375
zu Drucksache 17/1132
19. 10. 2016

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Joa (AfD)
– Drucksache 17/1132 –

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (MUFL)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/1132 –** vom 27. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Nach Auffassung von Teilen des juristischen Schrifttums führte die Politik der Bundesregierung zu Einwanderung unter Verstoß gegen geltendes Recht. Unter den Migranten befinden sich auch Minderjährige bzw. als minderjährig registrierte Flüchtlinge. Nach Angaben der Landesregierung betreuten die Jugendämter in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 30. April 2016 insgesamt 2 695 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, von denen 92 Prozent junge Männer waren (Drucksache 17/380). Für diese Gruppe werden Sprach- und Integrationskurse angeboten, die im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf die Entwicklung zur einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 KJHG) hinwirken sollten.
Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es einen Anforderungskatalog für Betreiber von Einrichtungen zur Betreuung von MUFL (bitte die einzelnen Anforderungskategorien detailliert aufschlüsseln [Speiseangebot, Betreuungsschlüssel, Freizeitangebote, Zahl, Qualifikation und Aufgabe von Mitarbeitern etc.])?
2. Gab es im Kreis der MUFL in Rheinland-Pfalz delinquente Verhaltensweisen; wo und wie oft musste die Polizei tätig werden? Gab es anderweitige Verhaltensauffälligkeiten, wie z. B. Selbstverstümmelungen, Suizide, Suizidversuche oder die Androhung von Suiziden? Wie viele Delikte und Vorfälle der genannten Art gab es?
3. Welche Erkenntnisse gibt es zu den Sprach- und Integrationskursen? Wie wird die regelmäßige Teilnahme gewährleistet? Wie steht es um die Leistungsmotivation der MUFL bei den Deutsch-Sprachkursen? Findet eine Lernfortschrittskontrolle durch Tests o. Ä. statt? Werden die Maßnahmen auf der Basis der Erfahrungen der Kursleiter evaluiert? Wie wird der Erfolg dieser Kurse gemessen und beurteilt?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Träger einer Einrichtung, der Kinder- und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut, bedarf nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind nach § 45 SGB VIII:

– Antrag des Trägers mit Konzeption der Einrichtung,
– Nachweis über die fachliche und persönliche Eignung des Personals.

§ 45 Abs. 2 SGB VIII legt fest:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. November 2016

Die bundesgesetzlichen Regelungen für die Erteilung des Betriebs einer Einrichtung nehmen keine Differenzierung vor zwischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und anderen Zielgruppen. Relevant für die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Einzelfall ist immer, dass die die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen dem Bedarf der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Das Landesjugendamt hat bereits 2015 den zunehmenden Herausforderungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Verantwortungsgemeinschaft mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch flexible Absprachen insbesondere zu Übergangslösungen Rechnung getragen. Das Landesjugendamt hat darüber hinaus ein Konzept zur Handhabung der Voraussetzungen der Betriebserlaubnis entwickelt. Zielsetzung war, den vereinzelt entstehenden Engpässen in Bezug auf die Unterbringung begegnen zu können. Abweichend von den geltenden Anforderungen an die Betriebserlaubnis wurden im Sinne des Kindeswohls auch provisorische Wohnformen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Mangelversorgung ermöglicht. Dabei ging es insbesondere um die Raumsituation sowie den Einsatz von Fachkräften. Die Gruppenstärke wurde in den stationären Unterbringungsformen – je nach konkreter Angebotsform – auf in der Regel bis zu zwölf Jugendliche erhöht. Der Betreuungsschlüssel in den Gruppen liegt in der Regel bei 4,5; davon müssen 50 Prozent Fachkräfte sein. Besondere Vorgaben für Speiseangebote oder Freizeitangebote gibt es nicht.

Zu Frage 2:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig, unterliegt einheitlichen Erfassungskriterien und wird qualitätsgeprüft.

Die PKS lässt eine Beantwortung der Fragestellung nicht zu. Daher erfolgt ein Rückgriff auf das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem (POLADIS). An dieser Stelle weisen wir deutlich darauf hin, dass die polizeilichen Ermittlungen in den zugrunde liegenden Fällen vielfach noch andauern und POLADIS damit kein statistisch zuverlässiges Bild zu tatsächlich straffällig gewordenen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bietet. Die dargestellten Zahlen beziehen sich auf Tatverdächtige.

Die Polizei hat in ihrem Vorgangsbearbeitungssystem in der Zeit von 1. März 2016 bis 30. September 2016 insgesamt 409 Strafanzeigen mit tatverdächtigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfasst. Von den 409 Strafanzeigen hatten 152 bzw. 37,2 Prozent ausländerrechtliche Verstöße zum Gegenstand.

Vor dem oben genannten Zeitraum erfolgte keine gesondert auswertbare Erfassung tatverdächtiger unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem.

Die Tatörtlichkeiten der 257 Strafanzeigen ohne ausländerrechtliche Verstöße sind in der beigefügten Tabelle (Anlage) in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

Die Polizei hat im gleichen Zeitraum in ihrem Vorgangsbearbeitungssystem 17 Vorfälle mit Verhaltensauffälligkeiten erfasst. Eine Aufgliederung nach Art der Verhaltensauffälligkeit ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen, wobei der größte Teil Selbstgefährdungen betrifft.

Art der Verhaltensauffälligkeit	Anzahl der Fälle
Suizide	0
Versuchte Suizide	3
Androhung von Suiziden	6
Selbstverstümmlungen	2
Sonstige Verhaltensauffälligkeiten	6
davon:	
Aggressionen gegen sich selbst	3
Aggressionen gegen Dritte	2
gewaltverherrlichende Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken	1

Zu Frage 3:

Für die Ausrichtung der Integrationskurse ist der Bund zuständig ist, nicht die Länder. In die landesgeförderten Sprachkurse können Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Erkenntnisse über die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer etc. liegen dem Land weder bei den Integrationskursen des Bundes noch bei den landesgeförderten Sprachkursen vor. Lernfortschrittskontrollen durch Tests sind aufgrund der Niedrigschwelligkeit der Kurse von Landesseite nicht vorgeschrieben. Inwieweit trägerseitig eine Evaluation der Kurse stattfindet, ist nicht bekannt.

Anne Spiegel
Staatsministerin

Anlage – Frage 2

Übersicht der Tatörtlichkeiten im Zusammenhang von Strafanzeigen gegen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Zeitraum vom 1. März bis 30. September2016

Straftaten und Verkehrsunfälle (1 Fall) mit tatverdächtigen UMF in alphabetischer Sortierung [1)]	
Örtlichkeit (alphabetisch)	**Anzahl erfasster Vorgänge (ohne ausländerrechtliche Verstöße)**
Insgesamt, davon:	257
54298 Aach	1
57610 Altenkirchen	2
67122 Altrip	1
56626 Andernach	1
76855 Annweiler am Trifels	0
67098 Bad Dürkheim	1
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	1
76756 Bellheim	1
54470 Bernkastel-Kues	1
57614 Berod bei Hachenburg	1
55765 Birkenfeld	1
54634 Bitburg	1
56338 Braubach	3
66497 Contwig	3
54689 Daleiden	3
56428 Dernbach	7
65582 Diez	2
67480 Edenkoben	1
54341 Fell	4
55435 Gau-Algesheim	1
76726 Germersheim	3
54568 Gerolstein	1
35390 Gießen	1
67269 Grünstadt	2
56412 Heiligenroth	1
54411 Hermeskeil	1
67126 Hochdorf-Assenheim	1
55743 Idar-Oberstein	3
57610 Ingelbach	1
55218 Ingelheim a. R.	0
67655 Kaiserslautern	8
67657 Kaiserslautern	3
67659 Kaiserslautern	2
56341 Kamp-Bornhofen	1
55606 Kirn	2
56070 Koblenz	1

1) Grundlage der Datenerhebung ist das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem (POLADIS). Es wird darauf hingewiesen, dass die polizeilichen Ermittlungen in den zugrunde liegenden Fällen vielfach noch andauern und daher fortwährenden Änderungen unterliegen.

Örtlichkeit (alphabetisch)	Anzahl erfasster Vorgänge (ohne ausländerrechtliche Verstöße)
54329 Konz	2
66869 Kusel	1
76829 Landau in der Pfalz	1
66849 Landstuhl	3
67117 Limburgerhof	1
54340 Longuich	5
67061 Ludwigshafen a. R.	4
67063 Ludwigshafen a. R.	2
67065 Ludwigshafen a. R.	6
67067 Ludwigshafen a. R.	1
67071 Ludwigshafen a. R.	2
55116 Mainz	29
55118 Mainz	6
55120 Mainz	5
55122 Mainz	5
55124 Mainz	6
55126 Mainz	1
55130 Mainz	1
55131 Mainz	2
Mainz (Postleitzahl unbekannt)	1
55590 Meisenheim	3
56410 Montabaur	1
67433 Neustadt a. d. W.	9
67434 Neustadt a. d. W.	1
56566 Neuwied	2
56332 Niederfell	3
55413 Oberdiebach	0
67752 Oberweiler-Tiefenbach	3
55276 Oppenheim	2
66953 Pirmasens	1
66954 Pirmasens	2
56459 Pottum	1
55624 Rhaunen	1
76764 Rheinzabern	1
53721 Siegburg	1
55469 Simmern/Hunsrück	0
55487 Sohren	2
67346 Speyer	3
66909 Steinbach am Glan	0

Örtlichkeit (alphabetisch)	Anzahl erfasster Vorgänge (ohne ausländerrechtliche Verstöße)
55413 Trechtingshausen	7
54290 Trier	6
54292 Trier	1
54293 Trier	1
54294 Trier	1
54295 Trier	7
67714 Waldfischbach-Burgalben	2
66914 Waldmohr	1
54320 Waldrach	5
56457 Westerburg	1
47877 Willich	1
57537 Wissen	24 [2)]
54516 Wittlich	2
67752 Wolfstein	1
57635 Wölmersen	1
67547 Worms	2
67550 Worms	1
76744 Wörth a. R.	3
Tatort unbekannt	3

2) 19 der 24 Vorgänge gehen auf drei Tatverdächtige zurück.